

**Amtliche Bekanntmachung  
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019**

1. Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965 mit Änderungen).

Die Besteuerungsgrundlagen für 2019 sind dieselben wie im Vorjahr. Die Grundsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen bei der Grundsteuer A 350 v. H. und bei der Grundsteuer B 370 v. H. des Steuermessbetrages.

2. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Solange gelten die bisherigen Festsetzungen.
3. Die Grundsteuerpflichtigen werden aufgefordert, die Grundsteuer zu den Fälligkeitsterminen, wie sie im zuletzt zugegangenen Grundsteuerbescheid festgelegt sind, zu bezahlen.
4. Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung hat mit dem heutigen Tag die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids. Dagegen kann innerhalb eines Monats, nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, bei der Stadtverwaltung Oberndorf a. N., Klosterstraße 3, 78727 Oberndorf a. N., Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, Königstraße 36, 78628 Rottweil, eingelegt wird.

Oberndorf, 22.01.2019



Hermann Acker  
Bürgermeister